

Finanzsatzung für den Kirchenkreis Soltau

nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

in der Fassung gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom 23.03.2022

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

- (1) Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Soltau richtet sich nach **Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes** an den **allgemeinen Planungszielen der Landeskirche** und an den **Konzepten in den Handlungsfeldern** aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und durch die Bewilligung von ergänzenden Zuweisungen Schwerpunktsetzungen und eigenverantwortliches Handeln in den Kirchengemeinden.
- (2) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr **in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen** sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden – ausgenommen besondere investive Ausgaben. **Veräußerungserlöse** und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht **zweckgebunden** zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der **Optimierung des Gebäudebestandes** benötigt werden, sind sie zur **Stärkung der Rücklagen** einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.
- (3) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises) aus. Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Zur **Bildung einer Schwankungsreserve** reduziert der Kirchenkreis die voraussichtlichen Einnahmen zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge um 1 % je Haushaltsjahr. Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum **Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage** bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklagen jeweils mindestens 20 % der erwarteten Einnahmebeträge erreicht haben (§ 75 KonfHOK bzw. KonfHok-Doppik).
- (4) Mit dem Grundsatzbeschluss des Kirchenkreistages vom 27.10.2008 und der Fortschreibung vom 28.11.2011, 13.10.2015, sowie 23.03.2022, verfolgt der Kirchenkreis das Ziel, dass mit einem **überschaubaren Prinzip der Mittelverteilung** die Kriterien des Finanzkonzepts klar erkennbar sind. Das bedeutet, dass
 - a) **ausschließliches Kriterium** der regelmäßigen Zuweisung aus landeskirchlichen Steuermitteln an die Gemeinden die „**Gemeindegliederzahl**“ ist,
 - b) **die Mittel konsequent budgetiert** werden und es keine jeweils separate Zuweisung von „Sachkosten“ und „Personalkosten“ und „Bauunterhaltung“ gibt,
 - c) die **Gemeinden** im Rahmen der rechtlichen Grundlagen und der Vorgaben der vom Kirchenkreis umgesetzten landeskirchlichen Grundstandards **eigenverantwortlich und frei** in der Verwendung ihrer Mittel sind. Hiervon ausgenommen sind die Verrechnungsbeträge für die Pfarrstellen nach dem gültigen Stellenrahmenplan des Kirchenkreises.
- (5) Für alle Einrichtungen des Kirchenkreises, insbesondere für die diakonischen Einrichtungen ist die Finanzplanung gesondert zu erfassen. In den jeweiligen Wirtschaftsplänen sind die für die Einrichtung entfallenden Anteile der Verwaltungskosten zu ermitteln und kostendeckend einzuplanen.
- (6) **Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung** bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2 – Einnahmen im Kirchenkreis

(1) Einnahmen des Kirchenkreises

§ 2

Verwendung der landeskirchlichen Zuweisungen

- (1) Der Kirchenkreis erhält von der Landeskirche eine Gesamtzuweisung. Diese leitet er aufgrund des für den jeweiligen Planungszeitraum beschlossenen Verteilungsschlüssels weiter.
Die Gesamtzuweisung wird wie folgt verteilt:
 - a) 71,0 % erhalten die Kirchengemeinden nach dem alleinigen Kriterium der Gemeindegliederzahl. Die Verwendung der Zuweisungen wird nach den Grundstandards des Kirchenkreises und dieser Finanzsatzung von den Kirchenvorständen verantwortet. Von dieser Zuweisung werden die jeweiligen Pfarrstellenanteile der Gemeinden nach dem geltenden Stellenrahmenplan des Kirchenkreises vorab einbehalten. Die Kirchengemeinden beteiligen sich zudem jährlich mit einer Summe in Höhe von 25.000 € an der Finanzierung des Fundraisingbeauftragten des Kirchenkreises. **)
 - b) 29,0 % werden für Leitung, Verwaltung und überregionale Aufgaben einschließlich der Mittel für Bauergänzungszuweisungen für die Kirchengemeinden im Kirchenkreis verwendet. Diese werden nach den Maßgaben der Kirchenkreisordnung verwaltet und im Haushaltsplan des Kirchenkreises dargestellt. *)
- (2) Zweckgebundene Sonderzuweisungen der Landeskirche werden der Zweckbestimmung entsprechend verwendet.
- (3) Zur Sicherstellung kirchlicher Finanzierungsanteile am Betrieb kirchlicher Kindertagesstätten stellt die Landeskirche nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 FAG, § 3 FAVO im Rahmen der Gesamtzuweisung Haushaltsmittel zur Verfügung.
Von diesen Mitteln (Pauschalbetrag je genehmigter Gruppe) werden zwei Drittel den Trägern der Kindertagesstätten im Kirchenkreis zur Verfügung gestellt.

Die Mittel des verbleibenden Drittels der Kindergartenpauschalen (sogenanntes „freies Drittel“) sind zweckgebunden für die Kindertagesstättenarbeit zu verwenden.

Über die Verwendung des „freien Drittels“ hat der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Kindertagesstättenarbeit zu entscheiden. Der Kirchenkreisvorstand kann Befugnisse auf den Ausschuss delegieren.

Soweit die Mittel des „freien Drittels“ nicht für laufende Aufgaben benötigt werden, sind sie einer zweckgebundenen Sonderrücklage für die Arbeit in Kindertagesstätten zuzuführen.

- (4) Einnahmen aus den innerhalb des Kirchenkreises anfallenden Erträgen der Dotation Kirche werden zu 100 % den Gemeinden nach den Kriterien gemäß § 1 Abs. 4 a zugeführt.
- (5) Die Erträge der Dotation Pfarre werden in voller Höhe für die Mitfinanzierung der Kosten für die Pfarrstellen lt. Stellenrahmenplan verwendet.

§ 3

Finanzierung der kirchlichen Verwaltungsstelle

- (1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld „Verwaltung im Kirchenkreis“ für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des gemeinsamen Kirchenamtes der Kirchenkreise Celle, Soltau und Walsrode. Dabei trägt er den vereinbarten Anteil an den Ausgaben.

- (2) Die Ausgaben sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.
- (3) Die VKU sind insbesondere für die folgende Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:
- Verwaltung von Kindertagesstätten,
 - Verwaltung diakonischer Einrichtungen einschließlich der Ehe-, und Lebensberatungsstelle
 - Verwaltung von Friedhöfen,
 - Vermietungen,
 - Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft,
 - Verwaltung von selbstständigen / unselbstständigen Stiftungen,
 - Verwaltung von Förderkreisen, Fördervereinen im Rahmen des Fundraisings.

Sofern Dienstleistungen für sonstige Bereiche übernommen werden sollen, kann eine VKU aufgrund eines KKV- Beschlusses erhoben werden.

Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Aufgaben anfallen, sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

- (4) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung bzw. Doppik und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO).
- (5) Können die VKU nach Absatz 4 aufgrund einer noch nicht eingeführten Kosten- und Leistungsrechnung nicht dargestellt werden, sind Bemessungsgrundlage für die VKU jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder -unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:
- Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
 - Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
 - außerordentliche Einnahmen,
 - Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushalts bestimmt waren,
 - Überschüsse aus Vorjahren.
- (6) Die VKU nach Absatz 3 werden in den einzelnen Aufgabenbereichen pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 5 erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten zur Zeit folgende Pauschalsätze:
- | | |
|---|-----------------------------------|
| a) je Kindertagesstätte: | 6,0 bis 7,0% je nach Vereinbarung |
| b) je diakonische Einrichtung: | 4,0 % |
| c) je Friedhof: | 4,0 % |
| d) Mieteinnahmen: | 5,0 % |
| e) Liegenschaften: | 5,0 % |
| f) Stiftungen; Förderkreise, Fördervereine: | nach Aufwand |

Der Kirchenkreisvorstand wird im Hinblick auf die Harmonisierung der VKU der Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode ermächtigt, die VKU im Einvernehmen mit dem Kirchenamtsausschuss für das Kirchenamt Celle zu verändern.

- (7) Die dem Kirchenkreis für die vom Kirchenamt verwalteten Geldmittel zufließenden Zinseinnahmen werden nicht zur Finanzierung der Aufgaben des Kirchenamtes herangezogen. Die Verwendung dieser Mittel wird durch den Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode festgelegt.

§ 4

Sonstige Einnahmen des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis kann weitere Einnahmen erzielen, z.B. aus eigener Geschäftstätigkeit oder Spenden. Diese Einnahmen werden, sofern sie nicht zweckgebunden sind, in voller Höhe für Aufgaben des Kirchenkreises verwendet und vom Kirchenkreisvorstand verwaltet.

(2) Einnahmen der Kirchengemeinden

§ 5

Zuweisungen und sonstige Einnahmen

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten ihre Einnahmen im Wesentlichen aus den landeskirchlichen Zuweisungen (§ 2 Abs. 1a).
- (2) Sie sind zur Deckung ihres Finanzbedarfs gehalten, weitere Einnahmen zu erzielen, z. B. aus Spenden, Kollekten, Stiftungserträgen und eigener Geschäftstätigkeit. Diese können von den Kirchenvorständen nach den Konzepten der Handlungsfelder des Kirchenkreises frei verwendet werden. Eine Zweckbindung ist zu beachten.

§ 6

Einnahmen aus Dotationen

- (1) Laufende Einnahmen der Kirchengemeinden aus dem Stellenaufkommen (Dotation Pfarre) sind nach Reduzierung der abzugsfähigen Ausgaben an den Kirchenkreis abzuführen und von diesem für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrereinnen zu verwenden.
- (2) Die Einnahmen aus dem Grundvermögen Dotation Kirche/Küsterei werden zunächst in voller Höhe an den Kirchenkreis abgeführt und nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen für den jeweiligen Planungszeitraum wieder auf die Kirchengemeinden verteilt.
- (3) Abzugsfähige Ausgaben zur Unterhaltung des Grundbesitzes, die mehr als 2.000 € in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach Kommunalabgabenrecht (z. B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahre zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.
- (4) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraft- und Mobilfunkanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre dem Stellenaufkommen nicht zugeführt werden.
- (5) Für die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen der Dotationen gelten die landeskirchlichen Regelungen in den „Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Rücklagen und gemeinsame Verwaltung der Rücklagen

(1) Verpflichtung zur Bildung allgemeiner Rücklagen

- a) Alle Kirchengemeinden sind gem. den Regelungen gem. § 75 KonfHOK bzw. KonfHok-Doppik verpflichtet, mindestens 20 % ihres Haushaltes (Sachkosten, Baukosten und Personalkosten) als allgemeine Rücklagen vorzuhalten.
- b) Als allgemeine Rücklagen gelten jene Mittel, die als Rücklagen für Personalkosten, Betriebskosten und allgemeine Baurücklagen vorhanden sind (vgl. Haushaltsordnung für kirchl. Körperschaften § 73 Abs. 2).
- c) Zweckgebundene Rücklagen (Sonderrücklagen) sind nicht frei verfügbar und zählen daher nicht zu den allgemeinen Rücklagen.

Die Haushaltsmittel für Kindergärten, Friedhöfe und andere kostenrechnende Einrichtungen werden unabhängig von den übrigen Haushaltsmitteln bewertet. Auch für sie sind Rücklagen aufzubauen.

(2) Rücklagen und Darlehensfonds

- a) Sämtliche Rücklagen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen sowie die des Kirchenkreises werden gem. den geltenden Richtlinien des Landeskirchenamtes in einem Rücklagen- und Darlehensfonds des Kirchenkreises angelegt.
- b) Alle Einlagen in diesem Rücklagen- und Darlehensfonds werden mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig. Die Höhe des Zinssatzes bestimmt der Kirchenkreisvorstand. Die Zinserträge für die Einlagen jeder Kirchengemeinde und Einrichtung sind bis zum Nachweis von ausreichenden Rücklagen (§ 7, Abs. 1) in vollem Umfang der Bildung der allgemeinen Rücklagen der betreffenden Kirchengemeinde oder Einrichtung zuzuführen.
- c) Haben Kirchengemeinden und Einrichtungen 20 % ihres Haushaltes durch allgemeine Rücklagen abgesichert, gelten ihre Rücklagen als ausreichend. In diesem Fall stehen ihnen alle Zinserträge für kirchliche Zwecke zur freien Verfügung.

(3) Verwaltung des Rücklagen- und Darlehensfonds des Kirchenkreises

Der Rücklagen- und Darlehensfonds des Kirchenkreises Soltau wird zentral vom Kirchenkreisvorstand verwaltet. Dabei bedient sich der Kirchenkreisvorstand der Unterstützung des Kirchenamtes. Die Verwalter sind gehalten, das Kapital mit einer möglichst hohen Verzinsung anzulegen. Dabei haben sie zu beachten, dass die Sicherheit einer Geldanlage Vorrang vor der Wirtschaftlichkeit hat. Sie können sich bei der Verwaltung des Sachverstandes externer Berater bedienen. Liquiditätsmittel sind vorzuhalten. Insbesondere sind die geltenden Richtlinien des Landeskirchenamtes zu beachten.

(4) Gewährung von Darlehen

In Ausnahmefällen können die Gemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises beim Rücklagen- und Darlehensfonds des Kirchenkreises im Rahmen der Bestimmungen der Haushaltsordnung ein Darlehen beantragen. Über den Antrag entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Die Gesamtausleihungen dürfen 30 v.H. des Gesamtbestandes nicht überschreiten. Darlehen werden mit dem Nennbetrag ausgezahlt, Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Die Laufzeit soll 15 Jahre nicht überschreiten. Die Höhe des Zinssatzes bestimmt der Kirchenkreisvorstand, sie soll nicht mehr als 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegen. Kirchliche Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

Teil 3 – Ausgaben im Kirchenkreis

(1) Personalaufwand

§ 8

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Die Kirchenkreissynode beschließt vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes den für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden gültigen Stellenrahmenplan. Dieser basiert auf den von den Kirchenvorständen sowie den sonstigen kirchlichen Körperschaften beschlossenen und in der Region abgestimmten Stellenplänen der Kirchengemeinden sowie dem Stellenplan des Kirchenkreises.

In diesen sind die jeweiligen Zuweisungsplanwerte sowie die Verteilungskriterien des Kirchenkreises Soltau zu berücksichtigen.

§ 9

Grundsätze für die Umsetzung und Änderung der Stellenplanung

(1) Für die Umsetzung der Stellenplanung ist der von der Kirchenkreissynode beschlossene Stellenrahmenplan (§ 8) verbindlich. Um diesen durchzusetzen, wird der Kirchenkreisvorstand ermächtigt, folgende Anordnungen zu treffen:

- a) Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen (im Einvernehmen mit dem Superintendenten und dem Landeskirchenamt) und für Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- b) Veränderung (Reduzierung, Erweiterung und Aufhebung) von Pfarrstellen und Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Stellenrahmenplan (§ 8) bereits vorgesehen sind.
- c) Fortschreibungen und Veränderungen des Stellenrahmenplanes, soweit Zuweisungsmittel des Kirchenkreises hierfür nicht mehr als im Stellenrahmenplan bisher vorgesehen, in Anspruch genommen werden.
- d) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet künftig, in Abstimmung mit dem betroffenen Kirchenvorstand, innerhalb des von der Kirchenkreissynode beschlossenen Stellenrahmenplanes, wie die nicht für Pfarrstellenfinanzierung genutzten Zuweisungsbeträge, die aber für Pfarrstellen gedacht sind, verwendet werden. **)

(2) Kirchengemeinden, die Anteile von Pfarrstellen oder anderen Mitarbeiterstellen aus eigenen Mitteln (Förderkreise, Stiftungen, zweckgebunden Spenden etc.) finanzieren, werden verpflichtet, eine Vereinbarung über eine entsprechende Risikoabdeckung zu ihren Lasten abzuschließen, falls die in einem darzulegenden Finanzierungsplan kalkulierten Spenden oder andere zur Finanzierung der Stellen eingeplanten Mittel im Laufe des Stellenplanungszeitraumes nicht zur Verfügung stehen sollten.

(2) Zuweisungen

§ 10

Gewährung von Ergänzungszuweisungen

(1) Für innovative Maßnahmen der Kirchengemeinden werden aus Rücklagen des Kirchenkreises insgesamt bis zu 25.000 € je Haushaltsjahr im jeweiligen Planungszeitraum in den Haushaltsplan eingestellt, mit denen u.a.

- besondere Vorhaben/Schwerpunktsetzungen der Kirchengemeinden in den Handlungsfeldern der Grundstandards umgesetzt bzw. gefördert werden können,
- gemeindeübergreifende Kooperationen bzw. verbindliche Zusammenschlüsse unterstützt werden können,
- Kirchengemeinden Anfangsunterstützung erhalten können, ergänzende Finanzierungsquellen zu erschließen

Anträge mit einer Begründung des innovativen Charakters – insbes. die verändernde, positiv-gestaltende Wirkung auf das Gemeindeleben / die finanziellen Ressourcen einer KG/Region sind schriftlich an den Kirchenkreisvorstand bis zum 30. Juni eines HH-Jahres einzureichen.

Die Ergänzungszuweisungen aus den Rücklagen des Kirchenkreises werden als Anschubfinanzierung in Höhe von maximal 40% der Projektkosten gewährt. Voraussetzung der Gewährung einer Anschubfinanzierung ist, dass die Maßnahme der Kirchengemeinde bzw. der Region zu „gestalterischen neuen Wegen“ führt.

Über die Förderhöhe entscheidet der Kirchenkreisvorstand - in Verbindung mit den jeweiligen Vorsitzenden des Finanz- und des Stellenplanungsausschusses - im Blick auf die verbessernde Wirkung eines Projektes sowie die verfügbaren Mittel bis zum 30. September des jeweiligen HH-Jahres.

Über die geförderten Projekte ist der Kirchenkreissynode jährlich zu berichten.

Die Gewährung von Ergänzungszuweisungen für innovative Maßnahmen (Zukunftsfonds) wird in den Jahren 2023, 2024 und 2025 ausgesetzt. Im Jahr 2025 berät der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode darüber, ob eine Fortführung dieser Maßnahme möglich und beabsichtigt ist. Der Kirchenkreissynode wird hierüber eine zwischen dem Finanzausschuss und dem Kirchenkreisvorstand abgestimmte Beschlussvorlage vorgelegt. **)

- (2) Für die Bonifizierung von Spenden zur Erhaltung von Pfarrstellen bzw. Pfarrstellenanteile sowie Diakonen- und hauptberufliche Kirchenmusikerstellen oder Anteile dieser, bildet der Kirchenkreis einen Fonds, aus dem die Bonifizierung erfolgen kann. (siehe Anlage 1 zur Finanzsatzung)
- (3) Für Instandsetzungs- und größere Baumaßnahmen werden bei unabweisbarem Bedarf Baugergänzungszuweisungen (Anlage 2 zur Finanzsatzung) auf Antrag den Kirchengemeinden durch den Kirchenkreisvorstand zugewiesen. Ein Teil der Mittel hierfür wird in den Haushaltsplan des Kirchenkreises eingestellt, zudem fließen die für den Planungszeitraum 2023 bis 2028 von der Landeskirche in Aussicht gestellten Strukturausgleichsmittel in voller Höhe den Baugergänzungsmitteln zu. **)

Entsprechende Anträge sind in der Regel bis zum 30. August eines jeden Haushaltsjahres für das nachfolgende Haushaltsjahr über den Bauausschuss der Kirchenkreissynode einzureichen.

- (4) In besonderen (Not-) Fällen kann den Kirchengemeinden in Einzelfallentscheidung Ergänzungszuweisungen aus vorhandenen Mitteln des Kirchenkreises durch den Kirchenkreisvorstand gewährt werden.

(3) Gebäudemanagement

§ 11

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

- (1) Dem Gebäudemanagement kommt in Anbetracht des Gebäudebestandes im Kirchenkreis und der finanziellen Perspektiven eine besondere Bedeutung zu. Die Kosten für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren, und die Einnahmen aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäuden sind zu erhöhen. Deshalb haben Flächenmanagement und Energiemanagement als Teile eines in den nächsten Jahren voranzutreibenden effizienten „Facility-Managements“ eine besondere Bedeutung.
Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren. Kirchengemeinden als Eigentümer von Gebäuden werden verpflichtet, ihren Gebäudebestand zu überprüfen und notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Der Kirchenkreis unterstützt die Umsetzung dieser Ziele durch das Kirchenamt.
- (2) Der Bauausschuss der Kirchenkreissynode erarbeitet für jeden Planungszeitraum eine Übersicht aller kurz- / mittel- und langfristig erforderlichen baulichen Maßnahmen im Kirchenkreis und schlägt dem Kirchenkreisvorstand eine Priorisierung der Maßnahmen vor.

(4) Fachexpertise Haushalte/Rechnungswesen

§ 12

Benennung von Finanzbeauftragten

- (1) Jede Kirchengemeinde hat eine Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragten zu benennen.
- (2) Unbeschadet der Rechte des Kirchengenossenschaftsvorstandes und eines Fachausschusses, soweit dieser gebildet wurde, hat die oder der Finanzbeauftragte die Aufgabe,
 - a) im Zusammenwirken mit dem Kirchengenossenschaftsvorstand, dem zuständigen Ausschuss des Kirchengenossenschaftsvorstandes und dem Kirchenamt den Entwurf des Haushaltsplanes aufzustellen,
 - b) gemeinsam mit dem Kirchenamt die Ausführung des Haushaltsplanes zu überwachen,
 - c) den Kirchengenossenschaftsvorstand in finanziellen Angelegenheiten, insbesondere bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten,
 - d) die Jahresrechnung/Bilanz der Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kirchenamt vorbereitend zu prüfen und dem Kirchengenossenschaftsvorstand sowie dem zuständigen Ausschuss des Kirchengenossenschaftsvorstandes darüber zu berichten.
- (3) Die oder der Finanzbeauftragte werden durch geeignete Schulungs- und Beratungsangebote des Kirchenamtes auf die Wahrnehmung ihrer Aufgabe vorbereitet und laufend unterstützt.

Teil 4 – Schlussbestimmungen

§ 13

Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Kirchengenossenschaftsvorständen der Kirchengemeinden im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an in der Superintendentur in Soltau zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 14

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

*) Änderung ab 01.01.2017

***) Änderungen ab 01.01.2023

Anlagen:

1. Bonifizierung von Spenden zum Erhalt oder zur Erweiterung/Errichtung von Stellen(-anteilen)
2. Richtlinien zur Vergabe von Bauergänzungsmitteln